Satzung

BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen am Rhein

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen". Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Ludwigshafen". Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein.
Sitz des Kreisverbandes ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Ziele

Die politische Arbeit orientiert sich an den vier GRÜNEN Grundprinzipien: ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Überwindung gesellschaftlicher Verhältnisse, in denen kurzfristiges Wachstumsdenken Vorrang vor ökologischen, sozialen und demokratischen Bedürfnissen der Bevölkerung hat. Der Grundkonsens des GRÜNEN Bundesverbandes gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ludwigshafen. Der Kreisverband hat Satzungs-, Programm- und Finanzautonomie. Er darf jedoch den Zielen der Bundespartei nicht zuwider handeln (§2 Bundessatzung).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Ludwigshafen hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.

(2) Die Mitgliedschaft wird in Textform beim Kreisvorstand oder den übergeordneten Gliederungen beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

Gegen eine Ablehnung kann der*die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Eine Probemitgliedschaft im Kreisverband Ludwigshafen ist nach schriftlichem Antrag möglich. Über den Antrag auf Probemitgliedschaft entscheidet der Kreisvorstand. Die Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet. Probemitglieder können an allen Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

(3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Erklärt ein Mitglied mündlich seinen Austritt, so wird dieser Austritt gültig, wenn der Vorstand dies schriftlich bestätigt und das Mitglied nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

(3) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Dies betrifft beispielsweise die Unterstützung einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes bzw. einer konkurrierenden Wählergemeinschaft. Antragsberechtigt ist die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem*der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben. Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens vierteljährlich statt. Sie ist öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.

(3) Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden. Beschlussfassungen, Wahlen und Satzungsänderungen sind in allen Durchführungsformen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel möglich.

(4) Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn fünf Prozent der Mitglieder, mindestens aber fünf Personen, dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

(5) Der Vorstand beruft unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung per E-Mail ein. Wobei zwischen Einladung und Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage liegen müssen. Wenn keine Mailadresse bekannt ist, erfolgt die Ladung schriftlich per Post. Es gilt das Datum des Poststempels für die Rechtzeitigkeit der Einladung.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus zwingenden mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen mit verkürzter Frist einberufen werden. Wobei zwischen Einladung und Mitgliederversammlung 3 Kalendertage liegen müssen.

§ 8 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- Beschlussfassung über die jeweilige Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie alle dort eingebrachten Anträge
- Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- Wahl der Kreisdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung und zur Bundesdelegiertenkonferenz sowie zur Kreisvorständekonferenz
- Wahl der Kandidat*innen für den Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes
- Bildung und Bestätigung von Arbeitskreisen und Kommissionen
- Beschlussfassung über die Satzung, Beitrags- und Kassenordnung, die Geschäftsordnung und die Haushaltspläne sowie die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das politische Programm und Koalitionsvereinbarungen

(2) Der Vorstand, die Kassenprüfer*innen, die Delegierten und Ersatzdelegierten sind jederzeit von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar, jedoch nur, wenn der Abwahlantrag auf der vorläufigen Tagesordnung der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung steht. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Im Regelfall leitet der Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen.

(2) Anträge können von jedem Mitglied, dem Vorstand und den Arbeitskreisen sowie den sonstigen Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen und

der GRÜNEN JUGEND Ludwigshafen gestellt werden und müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen. Eilanträge können auch mündlich während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(3) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten, bei denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines Mitglieds betroffen sein kann, werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

(4) Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Antrags-, Stimm- und Rederecht. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über das Rederecht von Gästen. Nichtmitglieder, die ständiges Mitglied in Gremien der Partei oder Stadtratsfraktion sind, verfügen zu allen Sachentscheidungen zur Ludwigshafener Kommunalpolitik im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.

(5) Nichtmitglieder, die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ludwigshafen ein Mandat in Gremien der kommunalen Selbstverwaltung ausüben, verfügen zu allen Sachentscheidungen, die die Ludwigshafener Kommunalpolitik betreffen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(6) Mitglieder der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz anerkannten Jugendorganisation, insbesondere der Grünen Jugend (GJ) Ludwigshafen, haben Antrags- und Rederecht. Ebenso haben Mitglieder grünnaher Gruppen an Ludwigshafener Hochschulen ein Antrags- und Rederecht.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Weitere Details zum Protokoll regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes und Personen, auf die die Regeln in §9 anwendbar sind.

Ihre Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Änderungen der Satzung sind nur bei Mitgliederversammlungen möglich, zu denen nicht mit verkürzter Frist eingeladen wurde. Sie erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung sind in Textform beim Vorstand zu stellen. Anträge zur Änderung der Satzung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

(4) Die Auflösung des Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bedarf einer 3/4 Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt

das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Rheinland-Pfalz von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen und dem*der Schatzmeister*in, die den Kreisverband gemäß § 26 (2) BGB nach innen und außen vertreten, sowie bis zu 6 Beisitzer*innen.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband stehen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverband und ist seine politische Vertretung.

(6) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des Vorstands geregelt.

(7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(8) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Vorstands-Mitglieder soll eine Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen. Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstands.

(9) Tritt der gesamte Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können fünf Mitglieder des Kreisverbandes den Landesvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Ablauf der Vorstandssitzungen

(1) Die Sitzungen sind in der Regel mitgliederöffentlich, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt. Die Grüne Jugend hat das Recht, beratend teilzunehmen.

(2) Einladungen zu Vorstandssitzungen sind mindestens 7 Tage vorab zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung zu versenden. In Ausnahmefällen sind kürzere Ladungsfristen zu begründen. Interessierte Mitglieder werden in den Verteiler der Einladungen aufgenommen.

(3) Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen werden in Protokollen festgehalten. Die Mitglieder des Kreisverbandes können diese im Grünen Büro oder digital einsehen, datenschutzrechtlich relevante Daten werden geschwärzt.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zwei Sprecher*innen und dem*der Schatzmeister*in. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden und besonders dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(2) Der*die Schatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Er*sie ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. Die Vertretung regelt der Vorstand.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Vorlage der Haushaltsplanentwürfe.

§ 14 Finanzen

(1) Der Vorstand legt für jedes Kalenderjahr einer Mitgliederversammlung im 4. Quartal des Vorjahres einen Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor.

(2) Weiteres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 15 Rechnungsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsprüfer*innen bleiben so lange im Amt, bis neue Rechnungsprüfer*innen gewählt sind. Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied des Kreisverbandes sein und dürfen kein Vorstandsamt im gleichen Kreisverband bekleiden.

§ 16 Arbeitskreise

(1) Die Mitglieder des Kreisverbandes können Arbeitskreise bilden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anerkennung. In einem Arbeitskreis des Kreisverbandes müssen mindestens drei Personen ständig mitarbeiten, davon müssen mindestens zwei Personen Mitglied im Kreisverband sein. Es kann ein*e Sprecher*in Sprecher und ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einem Arbeitskreis die Anerkennung entziehen.

(2) Mindestens einmal im Jahr muss den Mitgliedern über die Arbeit eines Arbeitskreises Rechenschaft abgelegt werden. Arbeitskreise sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abzugeben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einem Arbeitskreis die Anerkennung entziehen.

(3) Die Beratungen der Arbeitskreise stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen, wobei Regelungen aus Landes- und Bundessatzungen zu berücksichtigen sind.

(4) Die Arbeitskreise sollen eine angemessene Finanzierung innerhalb des Haushaltes erhalten. Es entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Sprecher*innen der Arbeitskreise haben zu Themen, die ihre Arbeit betreffen, Rede- und Antragsrecht in Sitzungen des Vorstands.

§ 17 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer*innen sind in getrennten Wahlgängen geheim durchzuführen. Wahlen der Delegierten, Ersatzdelegierten und der Kandidat*innen für öffentliche Wahlen sind geheim durchzuführen; verbundene Einzelwahl ist möglich. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Nachfrage kein Widerspruch erhebt.

(2) Weiteres regelt die Wahlordnung.

§ 18 Frauen

(1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

(2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen und von diesem zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

(3) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend §18 (5) dieser Satzung und können ein Frauenvotum beantragen.

(4) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen gelten.

(5) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum in allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

(6) Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung oder eines anderen Gremiums hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Vorstand überwiesen werden, sofern dieser darüber

befinden darf. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

(7) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen wird als Arbeitgeber*in die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die

Mindestquotierung erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

(8) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Träger*innen der Erwachsenenbildung und Parteistrukturen auf Landes- und Bundesebene Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

§ 19 Vielfalt

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Auch soll die Teilhabe von anderen benachteiligten gesellschaftlichen Menschen gefördert werden. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§ 20 Beitrags- und Kassenordnung

Finanzangelegenheiten über die Satzung hinaus regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung.

§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
Soweit diese Satzung für den Einzelfall keine Regelung trifft, gilt zunächst die Landes- und danach die Bundessatzung.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben die übrigen Teile dieser Satzung davon unberührt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2022, und geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2022. Sie tritt in dieser Form am 27.06.2022 in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.